

# Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 26

26. Oktober 2016

Nummer 29

## Inhaltsverzeichnis

Seite

<b>1. Landkreis Stendal</b>	
Feststellung des Unterbleibens der Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben zur Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage zur Biogasverwertung am Standort Hohengöhren Damm	162
Feststellung des Unterbleibens der Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage Belkau 1 (Danpower ES GmbH)	162
<b>2. Hansestadt Stendal</b>	
Bauamt, SG Tiefbau: Öffentliche Auslage der Entwurfsplanung	
1. grundhafter Ausbau Wüster Worth	
2. grundhafter Ausbau Vogelstraße	163
<b>3. Altmark Oase - Sport- und Freizeitbad Stendal GmbH</b>	
Bekanntmachung	163
<b>4. Hansestadt Havelberg</b>	
Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Hansestadt Havelberg	163
<b>5. Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land</b>	
Bekanntmachung nach § 69 Abs. 6 KWO LSA über das endgültige Ergebnis der Bürgermeisterwahl am 23.10.2016 in der Gemeinde Wust-Fischbeck	163
Öffentliche Bekanntmachung endgültiges Ergebnis zur Verbandsgemeindebürgermeisterwahl in der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land am 23.10.2016	164
Wahlbekanntmachung Stichwahl	164
Öffentliche Bekanntmachung Einladung zur 3. Sitzung des gemeinsamen Gemeindevwahlausschusses	164
2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land	165
<b>6. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark</b>	
Einladung zur Aufklärungsversammlung zum Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Sandau Süd	165

Landkreis Stendal  
Der Landrat

### Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Bekanntmachung gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490) über den Verzicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung  
Die Firma

**Energiebetrieb Hartwig Dammeyer  
Neue Heidestr. 5, 39524 Schönhausen OT Hohengöhren Damm**

beantragte mit Unterlagen vom 15.08.2016 beim Landkreis Stendal die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer

**Verbrennungsmotorenanlage zum Einsatz von Biogas  
mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,41 MW**

am Standort

**39524 Schönhausen OT Hohengöhren Damm, Außenbereich**  
Gemarkung Hohengöhren, Flur 3,  
Flurstücke 204/131, 205/131


Bei der beantragten Verbrennungsmotorenanlage handelt es sich um ein Vorhaben gemäß Anlage 1, Nummer 1.2.2.2 UVPG. Gemäß § 3 c Absatz 1 UVPG i.V.m. der Anlage 2 zum UVPG wurde im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt.

Gemäß § 3a Satz 2 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind, so dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist. Die Belange des Umweltschutzes werden im Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landkreis Stendal, Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde in 39576 Stendal, Arnimer Str. 1-4, als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Stendal, 12.10.2016

  
Carsten Wulfänger



Landkreis Stendal  
Der Landrat

### Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Bekanntmachung gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490) über den Verzicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung  
Die Firma

**Danpower Energie Service GmbH  
Otto-Braun-Platz 1, 14467 Potsdam**

beantragte mit Unterlagen vom 08.08.2016 beim Landkreis Stendal die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der am Standort

**39624 Bismark, OT Belkau, Außenbereich (K1048 Richtung Schernikau)**  
Gemarkung Belkau, Flur 3, Flurstück 204

vorhandenen

**Biogasanlage Belkau 1**

durch Errichtung einer Gärrestrocknungsanlage mit Abluftreinigung sowie durch Erhöhung der Inputstoffmenge um 100 t auf 10.000 t je Jahr.

Bei der Biogasanlage Belkau 1 handelt es sich um ein Vorhaben gemäß Anlage 1 UVPG, Nummer 1.2.2.2 (Verbrennungsmotorenanlage zur Biogasverwertung) sowie um ein Vorhaben gemäß Nr. 1.11.1.1 (Biogaserzeugungsanlage). Gemäß § 3 c Absatz 1 UVPG i.V.m. der Anlage 2 zum UVPG wurde im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt.

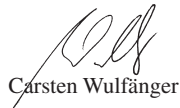
Gemäß § 3a Satz 2 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass das genannte Vorhaben keine erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 zu berücksichtigen wären. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich. Die Belange des Umweltschutzes

werden im Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landkreis Stendal, Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde in 39576 Stendal, Arnimer Str. 1-4, als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Stendal, 12.10.2016

  
Carsten Wulfänger



**Stadt Stendal**  
- Der Oberbürgermeister -

### Bekanntmachung der Hansestadt Stendal

Die Entwurfsplanung „grundhafter Ausbau Wüste Worth“ und „grundhafter Ausbau Vogelstraße“ liegen im Bauamt, SG Tiefbau der Hansestadt Stendal, Moltkestraße 34-36, Zimmer 314, in der Zeit vom 28.10.2016 bis 25.11.2016 öffentlich aus. Alle Grundstückseigentümer, Mieter, Pächter und sonstige betroffenen haben die Möglichkeit, in den nachfolgend genannten Zeiten:

**Dienstag**                      **09:00 - 16:00 Uhr**  
**Donnerstag**                **09:00 - 16:00 Uhr**  
**oder nach Vereinbarung**

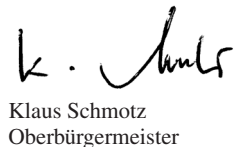
Anregungen, Vorschläge und Ergänzungen zu den ausgelegten Planungsunterlagen schriftlich bzw. mündlich zur Niederschrift darzulegen.  
Zur Vorstellung dieser Baumaßnahmen finden Anliegerinformationsveranstaltungen statt:

1. Grundhafter Ausbau Wüste Worth am Mittwoch, den 30.11.2016
2. Grundhafter Ausbau Vogelstraße am Donnerstag, den 01.12.2016

**Ort:**                            **kleiner Sitzungssaal im Rathaus**  
**Beginn:**                    **18:00 Uhr**

Alle Grundstückseigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffenen sind hierzu eingeladen.

Stendal, 14. Oktober 2016

  
Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister



**Altmark Oase - Sport- und Freizeitbad Stendal GmbH**

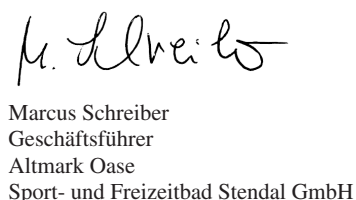
### Bekanntmachung

Die Gesellschafterversammlung der Altmark Oase – Sport- und Freizeitbad Stendal GmbH hat in ihrer Sitzung am 5. September 2016 beschlossen, den zum 31. Dezember 2015 aufgestellten und von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft VS Audit GmbH aus Buchholz an der Nordheide geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss und Lagebericht festzustellen.

Die Gesellschafterversammlung hat weiterhin beschlossen, den ausgewiesenen Jahresfehlbetrag von -391.920,27 Euro aus der Kapitalrücklage zu entnehmen und der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2015 Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 sowie der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2015 werden aufgrund der Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt für die Dauer von 7 Tagen ab Veröffentlichung in den Geschäftsräumen der Stadt Stendal, Am Markt 1, Servicepunkt öffentlich ausgelegt.

Stendal, den 18. Oktober 2016

  
Marcus Schreiber  
Geschäftsführer  
Altmark Oase  
Sport- und Freizeitbad Stendal GmbH

**Hansestadt Havelberg**

### Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Hansestadt Havelberg

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), und dem § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2015 (BGBl. I S. 1834), und §§ 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Land Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S.288), hat der Stadtrat der Hansestadt Havelberg am 30.06.2016 die nachstehende Satzung beschlossen:

#### § 1 Hebesätze

- (1) Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Hansestadt Havelberg für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer   |           |
| a.) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 346 v. H. |
| b.) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 411 v. H. |
| 2. für die Gewerbesteuer   | 350 v. H. |

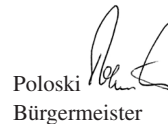
- (2) Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Hansestadt Havelberg ab dem Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer   |           |
| a.) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 363 v. H. |
| b.) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 411 v. H. |
| 2. für die Gewerbesteuer   | 350 v. H. |

#### § 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Damit tritt die Satzung vom 27.11.2014 außer Kraft.

Hansestadt Havelberg, 30.06.2016

  
Poloski  
Bürgermeister



**Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land**

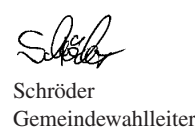
### Bekanntmachung nach § 69 Abs. 6 KWO LSA über das endgültige Ergebnis der Bürgermeisterwahl am 23.10.2016 in der Gemeinde Wust-Fischbeck

Auf seiner öffentlichen Sitzung am 24.10.2016 hat der Gemeindevwahlausschuss das endgültige Ergebnis der Bürgermeisterwahl wie folgt festgestellt:

Wahlberechtigte:	1.114
Wähler/innen:	617
davon gültige Stimmen:	475
ungültige Stimmen:	142
Wahlbeteiligung:	55,4 %

Bewerber	Partei / Wählergruppe	Anzahl der gültigen Stimmen	% der gültigen Stimmen
Ladwig, Bodo	DIE LINKE	475	100,0 %

Schönhausen (Elbe), den 26.10.2016

  
Schröder  
Gemeindevwahlleiter

Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land  
Der Gemeindevorstand

## Bekanntmachung endgültiges Ergebnis zur Verbandsgemeindebürgermeisterwahl in der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land am 23.10.2016

Auf seiner öffentlichen Sitzung am 24.10.2016 hat der Gemeindevorstand das endgültige Ergebnis der Bürgermeisterwahl wie folgt festgestellt:

Wahlberechtigte:	7.142
Wähler/innen:	3.643
davon gültige Stimmen:	3.626
ungültige Stimmen:	17
Wahlbeteiligung:	51,0 %

Bewerber	Partei / Wählergruppe	Anzahl der gültigen Stimmen	% der gültigen Stimmen
Bausemer, Arno	AfD	317	8,7 %
Faller-Walzer, Gerhard	CDU	379	10,5 %
Friedebold, Steffi	Einzelbewerber	861	23,7 %
Peters, Torsten	Einzelbewerber	662	18,3 %
Witt, Bernd	Einzelbewerber	1.407	38,8 %

Der Gemeindevorstand stellte fest, dass kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat und gemäß § 30a Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) eine Stichwahl erforderlich ist. Der Gemeindevorstand hat beschlossen, folgende Bewerber für die Stichwahl am 06.11.2016 zuzulassen:

Bewerber	Partei / Wählergruppe
Friedebold, Steffi	Einzelbewerberin
Witt, Bernd	Einzelbewerber

Schönhausen (Elbe), den 26.10.2016



Schröder  
Gemeindevorstand

Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land  
Der Gemeindevorstand

## Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, den **06.11.2016** findet die

Stichwahl

zur Wahl der Verbandsgemeindebürgermeisterin / des Verbandsgemeindebürgermeisters statt.

**Die Wahl dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.**

2. Das Verbandsgemeindegebiet ist in 16 Wahlbezirke eingeteilt.

Für die Stichwahl gilt das Wählerverzeichnis der Wahl des Verbandsgemeindebürgermeisters vom 23.10.2016. Es gibt keine neuen Wahlbenachrichtigungen.

Wahlberechtigte, die erstmals zur Stichwahl wahlberechtigt werden können nicht automatisch wählen. Sie müssen einen Wahlschein beantragen. Dies trifft für Personen zu, die

- zwischenzeitlich (bis zum Wahltag) das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- zwischenzeitlich nach einem Wohnortwechsel seit mindestens 3 Monaten in der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land wohnen,
- aus anderen Gründen zwischenzeitlich das Wahlrecht besitzen.

Wahlscheine und Briefwahlunterlagen zur Stichwahl können im Einwohnermeldeamt der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land, Bismarckstr. 12, 39524 Schönhausen (Elbe) beantragt werden:

- von in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen und von Personen die erst zur Stichwahl wahlberechtigt werden, bis zum 04.11.2016
- von nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt haben oder wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist bzw. bei plötzlicher Erkrankung, bis zum Wahltag 15.00 Uhr.

Briefwahlunterlagen können formlos unter Einhaltung der Mindestangaben wie Name,

Vorname, Geburtsdatum, und Anschrift beantragt werden.

Wer zur ersten Wahl bereits Briefwahlunterlagen abgefordert hat und dies dabei auch für die Stichwahl kenntlich gemacht hat, bekommt automatisch Briefwahlunterlagen zugesandt.

Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wähler/innen haben zur Wahl ihren amtlichen Personalausweis bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und in dem für den Wähler zuständigen Wahllokal zur Aushändigung bereitgehalten.

Jede zur Verbandsgemeindebürgermeisterwahl berechtigte Person hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält die Namen der zugelassenen Bewerber und jeweils ein Feld für jeden Bewerber zur Kennzeichnung.

3. Die Wählerin / Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem der namentlich genannten Bewerber sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an den Gebäuden, in denen sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu den Gebäuden jede Beeinflussung der Wähler durch Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

5. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können im Wahlbereich, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom Einwohnermeldeamt der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen.

Für die Briefwahl ist dem Wähler ein Merkblatt zur Verfügung zu stellen.

Die Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt:

- a) Die/Der Wahlberechtigte kennzeichnet persönlich und unbeobachtet seine/n Stimmzettel.
- b) Sie/Er legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
- c) Sie/Er unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl.
- d) Sie/Er legt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
- e) Sie/Er verschließt den Wahlbriefumschlag.
- f) Sie/Er übersendet den Wahlbrief durch die Post an den auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlleiter so rechtzeitig, dass der Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) spätestens am Wahltag bis 15.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle des Gemeindevorstandes, Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land, Bismarckstr. 12, 39524 Schönhausen (Elbe), am Wahltag bis spätestens 15.00 Uhr abgegeben werden.

6. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafen bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Schönhausen (Elbe), den 26.10.2016



Schröder  
Gemeindevorstand

Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land

## Öffentliche Bekanntmachung Einladung zur 3. Sitzung des gemeinsamen Gemeindevorstandes

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur 3. Sitzung des gemeinsamen Gemeindevorstandes der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land und der Gemeinde Wust-Fischbeck lade ich Sie recht herzlich

am: Mittwoch, den 09.11.2016  
um: 13:00 Uhr

in: Beratungsraum 1 des Bürgerzentrums, Bismarckstraße 12, 39524 Schönhausen (Elbe)

ein.

Tagesordnung:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeindevahl Ausschusses
2. Beschluss über das endgültige Ergebnis der Stichwahl zum/r Verbandsgemeindebürgermeister/in vom 06.11.2016
3. Mitteilungen, Anfragen

Die Sitzung ist öffentlich.  
Schönhausen (Elbe), den 26.10.2016



Schröder  
Gemeindevahlleiter

Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land

## 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land

Aufgrund des §10 i.V.m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014 vom 26.06.2014, S. 288-333), in der zuletzt gültigen Fassung, hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land in seiner Sitzung am 22.06.2016 folgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land vom 19.11.2014 beschlossen:

### Artikel 1 - Änderungen

§ 6 Abs. 3 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

Der Haupt-, Finanz- und Vergabeausschuss beschließt über:

- ...
1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 7 bis 8 TVöD, ausgenommen den Entgeltgruppen S8a und S8b TVöD SuE, jeweils im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeister,

...

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

...  
Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen:

- ...
2. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 1 bis 6 TVöD, sowie S8a und S8b TVöD SuE,

...

### Artikel 2 - Inkrafttreten

Die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schönhausen (Elbe), den 22.06.2016



Witt  
Verbandsgemeindebürgermeister

## Genehmigung der 2. Änderungssatzung vom 22.06.2016 zur Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land vom 19.11.2014

Mit Datum vom 11.07.2016 wurde der Kommunalaufsichtsbehörde entsprechend § 10 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) die

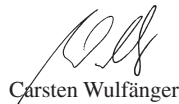
### 2. Änderungssatzung vom 22.06.2016 zur Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land, Beschluss vom 19.11.2014

zur Genehmigung vorgelegt.

Die durch den Verbandsgemeinderat am 22.06.2016 beschlossene 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 19.11.2014, Beschluss-Nr.: 2016 / 10 / 026 / VGR, wurde geprüft.

Ihr Inhalt entspricht den gegenwärtig geltenden gesetzlichen Grundlagen des KVG LSA.

Gemäß § 10 Abs.2 KVG LSA genehmige ich die 2. Änderungssatzung vom 22.06.2016 zur Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land vom 19.11.2014.



Carsten Wulfänger



Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Altmark  
Akazienweg 25, 39576 Stendal

### Öffentliche Bekanntmachung

Verfahren: Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Sandau Süd  
Landkreis.: Stendal  
Verf.-Nr.: SDL 6/0273/02

### Einladung

zur Aufklärungsversammlung gemäß § 5 (1) Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) zwecks geplanter Einleitung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach §86 FlurbG

Auf Antrag des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt (LHW) beabsichtigt das Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Altmark, für Teile der Gemarkungen Sandau und Wulkau ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren nach §86 FlurbG einzuleiten.

Das Verfahrensgebiet wird voraussichtlich eine Fläche von ca. 741 ha umfassen, ca. 500 ha zwischen Elbe und Bundesstraße B 107 und ca. 241 ha im Bereich der Holländerei.

Die beabsichtigte Gebietsabgrenzung des Flurbereinigungsverfahrens ist der vorläufigen Gebietskarte zu entnehmen (Anlage).

- Das Flurbereinigungsverfahren dient vorrangig der Begleitung von Baumaßnahmen für die Deichrückverlegung Sandau Süd und der damit im Zusammenhang stehenden landschaftspflegerischen Maßnahmen.
- Eine Planung über gemeinschaftliche und öffentliche Anlagen gemäß § 41 FlurbG ist im o.a. Flurbereinigungsverfahren zur Zeit nicht vorgesehen.
- Zur Vermeidung der Enteignung soll der entstehende Landbedarf für die Deichflächen, die künftigen Deichvorlandflächen sowie für die Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen durch Tausch mit landeseigenen Flächen sowie mit durch Landverzichtserklärungen erworbenen Flächen sichergestellt werden.
- Im Rahmen der Möglichkeiten werden zersplitterter Grundbesitz zusammengelegt und vorhandene Landnutzungskonflikte gelöst.

Gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG sind die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer in geeigneter Weise über das geplante Flurbereinigungsverfahren einschließlich der entstehenden Kosten aufzuklären.

Alle beteiligten Grundstückseigentümer, Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum sowie Erbbauberechtigte und die Nutzer, bzw. Pächter der Grundstücke werden hiermit am

Dienstag, den 22.11.2016  
um 18.00 Uhr  
in den Saal des Schützenhauses Sandau  
in der Stadt Sandau, Havelberger Straße 32a

eingeladen.

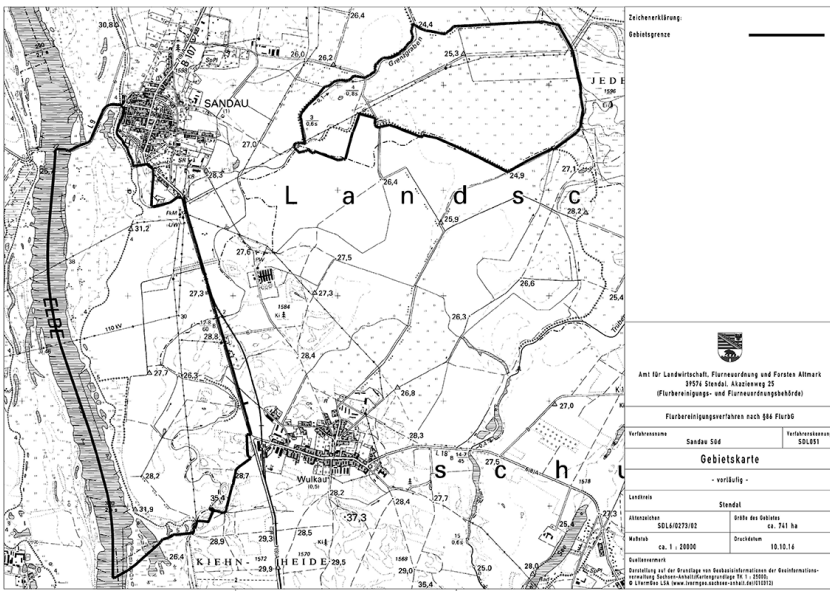
In dieser Versammlung werden die Anwesenden über die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten sowie insbesondere über Ziele, Ablauf, Abgrenzung und Finanzierung dieses Verfahrens informiert. Zum Stand des Planfeststellungsverfahrens zur Deichrückverlegung Sandau Süd werden Vertreter des Vorhabenträgers LHW berichten und Auskünfte erteilen.

Hinweis:

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Flurneuordnungsbehörde [www.alf.sachsen-anhalt.de/alf-altmark](http://www.alf.sachsen-anhalt.de/alf-altmark) unter Flurneuordnung → Flurbereinigungsverfahren im Landkreis Stendal einzusehen.

gez. Dr. Paschke )  
Sachbearbeiterin

Stendal, 10.10.2016



## Amtsblatt für den Altmarkkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal  
Telefon 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Landkreis Stendal

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe  
und Institutionen

Satz: ProMedia Barleben GmbH, Verlagsstraße 1  
39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51  
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31